

Umweltchutz

238/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE*Ende d. B-Frist 11.1.1993*

ENTWURF

Gesetzesentwurf	
Zi.	<i>145</i> <i>Pz</i>
Datum	<i>16.11.1992</i>
Verteilt	<i>18. Nov. 1992</i> <i>Blau.</i>

*A Sammlung*Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens
biogener Materialien außerhalb von Anlagen

§ 1.(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist verboten.

(2) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung oder Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zuzulassen, wenn dies wegen extremer Trockenheit oder starken Krankheitsdruckes (wie Pilzbefall, Käferbefall) oder zur Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge erforderlich ist.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung oder Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für das punktuelle Verbrennen kleiner Mengen im ortsüblichen Ausmaß, insbesondere für Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer, oder Grillfeste zulassen.

Strafbestimmung

§ 2. Wer dem gemäß § 1 festgelegten Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Vollziehung

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Inkrafttreten

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

ENTWURF

Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens
biogener Materialien außerhalb von Anlagen

§ 1.(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist verboten.

(2) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung oder Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zuzulassen, wenn dies wegen extremer Trockenheit oder starken Krankheitsdruckes (wie Pilzbefall, Käferbefall) oder zur Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge erforderlich ist.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung oder Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für das punktuelle Verbrennen kleiner Mengen im ortsüblichen Ausmaß, insbesondere für Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer, oder Grillfeste zulassen.

Strafbestimmung

§ 2. Wer dem gemäß § 1 festgelegten Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Vollziehung

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Inkrafttreten

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.